Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 26 GKaG Familienzulagen

GKaG - Gehaltskassengesetz 2002

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 26.

Familienzulagen sind die Kinderzulage, die Haushaltszulage und die Aushilfe.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at